
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update in der Ausgabe StR 12/2015 S. 966 ff. anfangs November bis Redaktionsschluss Ende Dezember 2015 im Schweizer Abkommensnetz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Anlässlich des Meetings vom 26. Oktober 2015 zwischen den Vertretern der Schweiz und Äthiopien wurde bekanntgegeben, dass die Verhandlungen für den Abschluss eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen («DBA») weiterhin im Gang sind².
- Die italienische Abgeordnetenversammlung hat am 4. November 2015 das am 23. Februar 2015 mit der Schweiz unterzeichnete Änderungsprotokoll zum DBA genehmigt³.
- Am 11. November 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision des DBA zwischen der Schweiz und Albanien verabschiedet und den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt⁴.
- Der Bundesrat hat am 18. November 2015 die Botschaft über die Einführung des automatisierten Informationsaustauschs («AIA») in Steuersachen mit Australien verabschiedet und den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt⁵. Es ist vorgesehen, dass das Abkommen am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll und ab dem Jahr 2018 die ersten Daten zwischen den Staaten ausgetauscht werden sollen. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigungsverfahren in den beiden Staaten rechtzeitig



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen und
Governance, dipl. Steuerexpertin,
Senior Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Senior Consultant
International Tax Services, EY Zürich

abgeschlossen werden. Gestützt wird der AIA auf das Multilateral Competent Authority Agreement («MCAA»), über das zurzeit im Parlament beraten wird. In Bezug auf die Vertraulichkeitsbestimmungen besteht zwi-

schen den beiden Ländern Einigkeit, dass die jeweils unilateral vorhandenen Bestimmungen als ausreichend erachtet werden können⁶.

- Am 23. November 2015 haben die Schweiz und Brasilien in Brasilia ein Steuerinformationsabkommen unterzeichnet. Damit hat die Schweiz zehn Steuerinformationsabkommen unterzeichnet, die den Informationsaustausch auf Anfrage in Steuersachen regeln. Aufgrund dieses Abkommens wird die Schweiz dauerhaft von der brasilianischen schwarzen Liste der Länder mit ungenügendem Informationsaustausch gestrichen. Die Behörden der beiden Länder beabsichtigten, die steuerliche Zusammenarbeit auch zukünftig zu vertiefen, was insbesondere den Abschluss von Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beinhalten kann⁷.
- Folgende vier Doppelbesteuerungsabkommen, welche alle Bestimmungen über die Amtshilfe nach dem international geltenden Standard beinhalten, sind in Kraft getreten:
 - Das mit Zypern am 25. Juli 2014 unterzeichnete DBA ist am 15. Oktober 2015 in Kraft getreten. Das neue DBA sieht für Dividenden eine generelle Quellensteuer von 15% vor. Für Dividenden, die an eine Gesellschaft (nicht aber Personengesellschaft) bezahlt werden, die während min-

Inhaltsverzeichnis

- 1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz**
- 2 Weitere Untersuchungs-massnahmen betreffend State aid der EU-Kommission**

destens einem Jahr ununterbrochen eine Beteiligung von mindestens 10% an der die Dividende zahlenden Gesellschaft hält, sieht das DBA dagegen eine vollständige Befreiung von der Quellensteuer vor. Zu beachten ist, dass der Abkommenstext voraussetzt, dass das Kapital der begünstigten Gesellschaft in Aktien aufgeteilt sei. Inwieweit damit eine gewünschte Einschränkung auf Aktiengesellschaften erreicht werden wollte, lässt sich schlüssig nicht beantworten und wird sich weisen müssen. Aus der Botschaft⁸ ergibt sich, dass damit materiell eine analoge Bestimmung zu Art. 15 Zinsbesteuerungsabkommen geschaffen werden sollte. Im Zinsbesteuerungsabkommen wird jedoch nicht vorausgesetzt, dass die Begünstigte eine Aktiengesellschaft sei, womit sich diese

¹ Stand am 1. Januar 2016.

² Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 29. Oktober 2015.

³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 10. November 2015; vgl. auch HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 12/2015, S. 966; HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 4/2015, S. 322 ff.

⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 11. November 2015; Näheres

dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 12/2015, S. 967 f.

⁵ Vgl. HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 6/2015, S. 494 f.

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 18. November 2015.

⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 24. November 2015.

⁸ Vgl. Botschaft zur Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Zypern vom 12. November 2014, BBl 2014, S. 9129 f.

Unterscheidung wohl etwas relativieren dürfte. Daneben werden Zinsen und Lizenzgebühren grundsätzlich vollständig von der Quellensteuer befreit, indem das ausschliessliche Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat der empfangenden Gesellschaft zugewiesen wird. Zu beachten gilt es auch das Protokoll zum DBA, welches in Art. 1 eine Missbrauchsbestimmung enthält. Demnach sind die Bestimmungen des Abkommens nicht anwendbar auf Fälle von Missbrauch. Das Abkommen wird ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein⁹.

- Das DBA mit Island wurde am 10. Juli 2014 unterzeichnet und trat am 6. November 2015 in Kraft. Dividenden von qualifizierten Beteiligungen (10%) werden vollständig von der Quellensteuer befreit, sofern diese während mindestens einem Jahr gehalten werden. Während Zinsen ebenfalls vollständig von der Quellensteuer befreit werden, gilt für Lizenzgebühren im Zusammenhang mit der Nutzung oder dem Recht zur Nutzung von Patenten, Marken, Mustern etc. eine maximale Quellensteuer von 5%. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere die im Protokoll unter Art. 4 vereinbarte Missbrauchsbestimmung im Sinne eines Principal Purpose Test («PPT»), die für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren sowie andere Einkünfte gemäss Art. 21 des DBA gilt. Bei dem PPT geht es darum, dass die Abkommensvorteile verweigert werden können, wenn der Hauptzweck einer Transaktion bzw. steuerlichen Gestaltung in der Erlangung von Abkommensvorteilen besteht. Das Abkommen wird ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein¹⁰.
- Die DBAs mit Estland und Usbekistan stammen beide aus dem Jahr 2002 und wurden mit einem Änderungsprotokoll

aktualisiert. Das Änderungsprotokoll mit Estland wurde am 25. August 2014 unterzeichnet¹¹ und trat am 16. Oktober 2015 in Kraft. Dasjenige mit Usbekistan wurde am 1. Juli 2014 unterzeichnet¹² und trat am 14. Oktober 2015 in Kraft. Beide Abkommen werden ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein¹³.

- Der Bundesrat hat am 25. November 2015 die Botschaft zum Abkommen über den AIA in Steuersachen mit der EU verabschiedet und den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt. Das Abkommen beinhaltet den AIA-Standard der OECD, zu dessen Übernahme sich bisher über 100 Länder (einschliesslich aller wichtigen Finanzplätze) bekannt haben. Sofern die jeweiligen Genehmigungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden können, ist vorgesehen, dass ab 2018 erste Daten ausgetauscht werden sollen. Dabei gilt das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU für alle 28 EU-Mitgliedstaaten. Aus formeller Sichtweise ist das Abkommen ein eigentliches Änderungsprotokoll, welches zwar das seit 2005 bestehende Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU ersetzt, dabei aber die im Zinsbesteuerungsabkommen in Art. 15 verankerte Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzen zwischen verbundenen Unternehmen übernimmt. Im Rahmen des AIA-Abkommens mit der EU kann nun auch die Problematik hinsichtlich der Regelung der Vergangenheit von allfälligen Defraudanten mit den Nachbarstaaten sowie mit wichtigen EU-Mitgliedstaaten als weitgehend gelöst betrachtet werden¹⁴.
- Der Rat der Europäischen Union hat am 8. Dezember 2015 das Änderungsprotokoll zum bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU genehmigt. Mit dem Abkommen wird der gegenseitige Informati-

onsaustausch sichergestellt, soweit es sich um berichtspflichtige Konten handelt. Zudem gewährt das Abkommen einen Informationsaustausch auf Anfrage hin, soweit die Informationen für die Anwendung des Abkommens oder des unilateralen Rechts von Bedeutung sind. Ferner enthält das Abkommen auch Bestimmungen hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenschutz¹⁵.

- Die Schweiz und Italien haben am 22. Dezember 2015 zusammen mit dem Änderungsprotokoll zum DBA ein Abkommen über die Besteuerung der Grenzgänger paraphiert. Mit dem Abkommen wird eine zentrale Verpflichtung konkretisiert, welche die beiden Staaten anlässlich der Unterzeichnung der Roadmap zu Beginn des Jahres 2015 eingegangen sind¹⁶. Das Abkommen muss noch von beiden Regierungen unterzeichnet sowie von den jeweiligen Parlamenten genehmigt werden, bevor das noch gültige Abkommen aus dem Jahr 1974 ersetzt werden kann. Das Abkommen trägt dazu bei, den geltenden Mechanismus bei der Besteuerung von Grenzgängern zu verbessern und beruht hauptsächlich auf den folgenden Eckpunkten¹⁷:
 - Reziprozität;
 - Definition der Grenzgängergebiete;

- Definition der Grenzgänger;
- Besteuerungsmechanismus des Erwerbseinkommens sowie Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;
- Elektronischer Informationsaustausch über das Lohn Einkommen der Grenzgänger;
- Überprüfung des Abkommens alle fünf Jahre.

2 Weitere Untersuchungsmaßnahmen betreffend State aid der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat ein eingehendes beihilferechtliches Prüfverfahren zur steuerlichen Behandlung der McDonald's Gruppe in Luxemburg eingeleitet¹⁸. Gemäss der Auffassung der Europäischen Kommission würde McDonald's durch zwei von den luxemburgischen Behörden erteilte Steuervorabbescheide begünstigt, was gegen die EU-Beihilfevorschriften verstossen würde. Im Rahmen des Verfahrens soll untersucht werden, ob die luxemburgischen Steuerbehörden von den unilateralen Steuervorschriften sowie den Bestimmungen des DBA zwischen Luxemburg und den USA selektiv abgewichen seien und dadurch McDonald's gegenüber anderen Unternehmen in einer vergleichbaren rechtlichen und faktischen Lage bevorteilt hätten.

⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 24. November 2015; vgl. auch HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 696.

¹⁰ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 24. November 2015; vgl. auch HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 695 f.

¹¹ Vgl. HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 694.

¹² Vgl. HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 695.

¹³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 24. November 2015.

¹⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 25. November 2015.

¹⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 9. Dezember 2015.

¹⁶ Vgl. HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 4/2015, S. 323 ff.

¹⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 22. Dezember 2015.

¹⁸ Vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2015; vgl. dazu auch EY Global Tax Alert vom 14. Dezember 2015, «European Commission announces new state aid investigation».

Konkret geht es um zwei Steuervorabbescheide, welche die luxemburgischen Steuerbehörden 2009 gegenüber McDonald's Europe Franchise erteilt haben. Gestützt auf diese Steuervorabbescheide hat das Unternehmen in Luxemburg seither keine Körperschaftssteuern entrichtet, obwohl es teilweise sehr hohe Gewinne erwirtschaftet hat (im Jahr 2013 belief sich der Gewinn auf mehr als EUR 250 Mio.). Die Gewinne stammen überwiegend aus Lizenzgebühren, welche die Franchisenehmer aus Europa und Russland für die Nutzung der Marke zu entrichten hatten. Neben der für die strategische Ausrichtung zuständigen Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg verfügt McDonald's überdies in der Schweiz über eine Betriebsstätte mit geringfügiger Franchise-Tätigkeit sowie über eine Betriebsstätte in den USA ohne wesentliche Geschäftstätigkeiten. Sämtliche von McDonald's Europe Franchise erwirtschafteten Gewinne werden sodann an die US-Filiale transferiert. In einem ersten Steuervorabbescheid (März 2009) bestätigten die luxemburgischen Steuerbehörden, dass McDonald's Europe Franchise in Luxemburg keine Körperschaftsteuer zu entrichten habe, da diese Gewinne in den USA der Besteuerung unterliegen würden. Die Gesellschaft müsse jedoch jedes Jahr einen Nachweis

erbringen, gemäss dem die über die Schweiz in die USA transferierten Gewinne in der Schweiz und in den USA gemeldet und entsprechend versteuert würden. Da die Gewinne aber in den USA nicht steuerpflichtig waren, konnte die Gesellschaft den verlangten Nachweis nicht erbringen. Entsprechend verlangte McDonald's Europe Franchise in einem zweiten Steuervorabbescheid (September 2009), dass Luxemburg die Gewinne von der Besteuerung befreien solle, selbst wenn diese auch in den USA nicht der Besteuerung unterworfen würden. Die luxemburgischen Steuerbehörden genehmigten den Antrag von McDonald's Europe Franchise und akzeptierten damit, dass praktisch die gesamten Einkünfte von McDonald's Europe Franchise von der Besteuerung in Luxemburg befreit werden.

Seitens McDonald's wird argumentiert, dass die US-Filiale von McDonald's Europe Franchise eine Betriebsstätte nach luxemburgischen Recht darstelle. Die Filiale übe insbesondere eine hinreichende Tätigkeit aus, um als eine echte US-Betriebsstätte angesehen zu werden. Auf der anderen Seite stelle die Filiale unter einem US-steuerlichem Gesichtswinkel keine Betriebsstätte dar, da diese aus Sicht der US-Steuerbehörden keine hinreichende Tätigkeit ausübe.

Cosmos Business

Ihre Fachbuchhandlung im Internet

Steuern**Wirtschaft**

Recht**Finanzen**



Cosmos Verlag AG
Cosmos Business
Kräyigenweg 2
3074 Muri-Bern

Tel. 031 950 64 64
Fax 031 950 64 60
info@cosmosverlag.ch

www.cosmosbusiness.ch